

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

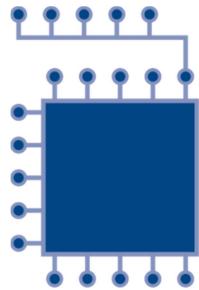
Telefon: 01/58058-0,

Telefax: 01/58058-9191

E-Mail: rtr@rtr.at

<http://www.rtr.at>

DVR: 4009878 Austria



Kommunikations-
behörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
des/der Beschuldigten

RSb

A

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/14-029	MMag. Stelzl	461	10. Dezember 2014

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 84/2013, wie folgt entschieden:

Sie haben

von	bis	in
05.02.2014	02.05.2014	B

als Geschäftsführer der C und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 33/2013, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Fernsehveranstalterin zu verantworten, dass diese das Satellitenfernsehprogramm D ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde sowohl im SD- als auch im HD-Signal und über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität verbreitet hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 84/2013

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
2.000,-	4 Stunden	keine	§ 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die C für die über ihren alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer A verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

200,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

2.200,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist – unter Angabe der Geschäftszahl **KOA 2.300/14-029** – binnen zwei Wochen auf das **Konto der RTR-GmbH, IBAN AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX**, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 11.06.2014, KOA 2.300/14-016, wurde gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die C die Bestimmung des § 6 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie das Satellitenfernsehprogramm D im Zeitraum von 05.02.2014 bis 02.05.2014 ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde sowohl im SD- als auch im HD-Signal und über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität verbreitet hat. Gleichzeitig stellte die KommAustria gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G fest, dass es sich bei dieser Rechtsverletzung um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

Dem Rechtsverletzungsverfahren war zugrunde gelegen, dass die C mit Schreiben vom

12.03.2014 die Änderung der Ausstrahlung ihres Programms D im dargestellten Sinn angezeigt hat. Mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2014, KOA 2.150/14-006, war die angezeigte Änderung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 AMD-G genehmigt worden.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 04.08.2014 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren ein und legte ihm zur Last, er habe es als Geschäftsführer der C und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Fernsehveranstalterin zu verantworten, dass diese das Satellitenfernsehprogramm D im Zeitraum von 05.02.2014 bis 02.05.2014 ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde sowohl im SD- als auch im HD-Signal und über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität verbreitet und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 AMD-G begangen hat.

Mit schriftlicher Rechtfertigung vom 01.09.2014 führte der Beschuldigte aus, der mit der Verbreitung des Programms D betraute Satellitenrundfunkanbieter, die E, habe auf Veranlassung einer Konkurrentin der C, der F, den Vertrag über die Ausstrahlung des Programms D in der Nacht vom 30.01.2014 vorzeitig beendet, die Satellitenverbreitung des Programms D eingestellt und ab 31.01.2014 über die zuletzt dem Programm D zugewiesene Satellitenfrequenz den von der F betriebenen Sender G verbreitet, ohne der C oder dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, rechtzeitig für eine Änderung des Verbreitungswegs zu sorgen. Dies habe dazu geführt, dass in verschiedenen Kabelnetzwerken, deren Betreiber aufgrund bestehender Vereinbarungen zur Ausstrahlung des Programms D verpflichtet seien, das Programm G eingespeist und ausgestrahlt worden sei. Die C habe daraufhin kurzfristig Maßnahmen treffen müssen, um eine ungehinderte Satelliten-Ausstrahlung des Programms D sicherzustellen und zu erreichen, dass die unberechtigte Einspeisung des Programms G in diverse Kabelnetzwerke eingestellt werde. Angesichts der Notwendigkeit, die Übertragungskapazität des Programms D kurzfristig zu ändern, und des damit verbundenen Zeitdrucks sei es unterblieben, der Regulierungsbehörde die Verbreitung über einen anderen Verbreitungsweg anzuzeigen und mit der Änderung der Verbreitung bis zum Ergehen einer Genehmigung der Behörde zuzuwarten.

Dem Beschuldigten könne daher lediglich ein minderer Grad an Verschulden vorgeworfen werden, zumal die Änderung des Verbreitungsweges ohne weitere Verzögerung vorgenommen werden musste, um sicherzustellen, dass die C die gegenüber diversen Kabel- und Satellitennetzwerkbetreibern bestehenden vertraglichen Sendepflichten erfülle. Weiters könne davon ausgegangen werden, dass das Ausmaß des mit dem erfolgten Gesetzesverstoß verbundenen Schadens gering sei und die Tat auch sonst keine nachteiligen Folgen nach sich ziehen werde. Schließlich werde der Umstand als strafmildernd zu berücksichtigen sein, dass der Beschuldigte geständig sei und die Behörde aufgrund der eigenen Eingabe der C vom 12.03.2014 Kenntnis vom Gesetzesverstoß erlangt habe.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschuldigte A ist (und war im Zeitraum von 05.02.2014 bis 02.05.2014) alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der C (FN XXXXX). Diese ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.03.2014, KOA 2.150/14-006, und davor mit Bescheid vom 08.11.2012, KOA 2.150/12-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms namens D für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 17.06.2012.

Aufgrund des Zulassungsbescheides (in der Fassung des Änderungsbescheides vom 08.11.2012) wurde das Programm über den Satelliten H verbreitet. Seit 05.02.2014 verbreitet die C ihr Programm D sowohl im SD- als auch im HD-Signal und über den Satelliten I. Diese Änderung zeigte die C der KommAustria mit Schreiben vom 12.03.2014 an. Mit Bescheid der

KommAustria vom 26.03.2014, KOA 2.150/14-006, wurde die angezeigte Änderung der Verbreitung des Programms gemäß § 6 Abs. 2 und 3 AMD-G genehmigt. Dieser Bescheid wurde der C am 03.04.2014 zugestellt und ist mit Ablauf der Rechtsmittelfrist am 02.05.2014 mit 03.05.2014 rechtskräftig geworden.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 11.06.2014, KOA 2.300/14-016, hat die KommAustria festgestellt, dass die C die Bestimmung des § 6 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie das Satellitenfernsehprogramm D im Zeitraum von 05.02.2014 bis 02.05.2014 ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde sowohl im SD- als auch im HD-Signal und über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität verbreitet hat.

Aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages über die Ausstrahlung des Programms durch den mit der Verbreitung vertrauten Satellitenrundfunkanbieter wurde es für die C notwendig, beginnend mit 31.01.2014 kurzfristig eine Lösung zu finden, um die Satelliten-Ausstrahlung des Programms D weiterhin sicherzustellen. Daraus resultierte die Ausstrahlung des Programms über die nunmehr genutzte Satelliten-Übertragungskapazität seit 05.02.2014. Aufgrund des damit verbundenen Zeitdrucks unterblieb die vorherige Anzeige an die Regulierungsbehörde.

Der Beschuldigte verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von jedenfalls 6.000,- Euro.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der C zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen ergeben sich aus dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011. Die Feststellung, wonach der Beschuldigte alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der C ist, ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch.

Dass die C ihr Programm im Zeitraum von 05.02.2014 bis 02.05.2014 ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde sowohl im SD- als auch im HD-Signal und über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität als jene, die im Zulassungsbescheid genannt ist, verbreitet hat, wurde mit Bescheid der KommAustria der KommAustria vom 11.06.2014, KOA 2.300/14-016, rechtskräftig festgestellt. In diesem Zusammenhang beruht die Feststellung, dass die Verbreitung beginnend mit 05.02.2014 geändert wurde, zudem auf den eigenen Angaben der C in ihrer Anzeige vom 12.03.2014 und dem entsprechenden Genehmigungsbescheid der KommAustria vom 26.03.2014, KOA 2.150/14-006. Die Feststellung zur Rechtskraft dieses Bescheides beruht auf den zugrunde liegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung zu den Problemen der C betreffend die Satellitenverbreitung des Programms D ab 31.01.2014 beruhen auf dem insofern glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen des Beschuldigten.

Da der Beschuldigte seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gegenüber der KommAustria nicht offengelegt hat, beruht die Feststellung seines Einkommens auf einer Schätzung der KommAustria (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter Punkt 4.5.).

Der Beschuldigte ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer der C. Gemäß der Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H. beträgt das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2013 durchschnittlich 298.000,- Euro. Ein Einkommen des Beschuldigten aus seiner Tätigkeit als Geschäftsführer in dieser Größenordnung erscheint jedoch anhand der Erfahrungen der KommAustria aus zahlreichen Zulassungsverfahren im Rundfunkbereich, in denen die Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft zu machen haben (und dazu auch Planrechnungen etwa betreffend Personalkosten vorlegen), sowie ausgehend vom konkreten Umfang der Tätigkeit der C als Veranstalterin eines Satellitenfernsehprogramms, wie er sich etwa aus deren Angaben im Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen ergibt, als zu hoch angesetzt.

Ausgehend vom Gesagten scheint es aber jedenfalls angemessen, den Beschuldigten etwa dem Bereich „Abteilungsleitung“ der zitierten Studie (durchschnittlich 114.000,- Euro brutto jährlich) zuzuordnen und auch einen Einkommensteil aus der Position als Alleingesellschafter der Satellitenfernsehveranstalterin anzunehmen. Im Ergebnis geht die KommAustria also für den Beschuldigten als Geschäftsführer und Alleingesellschafter einer Gesellschaft, die seit Jahren als Veranstalterin eines Satellitenfernsehprogramms tätig ist, von einem monatlichen Nettoeinkommen von jedenfalls 6.000,- Euro aus.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria / Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

Gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 40.000 Euro zu bestrafen, wer (u.a.) eine Änderung der Verbreitung oder Weiterverbreitung nach § 6 Abs. 2 AMD-G ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde vornimmt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 6 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Den Feststellungen zufolge hat die C ihr Satellitenprogramm D im Zeitraum von 05.02.2014 bis 02.05.2014 ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde sowohl im SD- als auch im HD-Signal und über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität verbreitet.

Aus § 6 Abs. 2 und 3 AMD-G ergibt sich, dass sämtliche Änderungen im Hinblick auf die Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen und von der Regulierungsbehörde zu genehmigen sind. Es handelt sich insoweit um eine Änderung des Zulassungsbescheides. Die C hätte die gegenständlichen Änderungen daher erst aufgrund einer Genehmigung durch die KommAustria vornehmen dürfen. Diese Genehmigung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2014, KOA 2.150/14-006, erteilt und ist mit Ablauf der Rechtsmittelfrist am 02.05.2014 mit 03.05.2014 rechtskräftig geworden.

In objektiver Hinsicht kommt es für die Strafbarkeit allein auf das (Nicht-)Vorliegen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde an. Nicht von Belang ist insofern, dass die Genehmigung in der Folge aufgrund der Anzeige der C erteilt wurde.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig festgestellten Verletzung des § 6 Abs. 2 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt. Ausgehend davon, dass die Änderungen erst durch den Bescheid der KommAustria vom 26.03.2014, KOA 2.150/14-006, genehmigt und mit 03.05.2014 rechtskräftig wurden, erstreckt sich der Tatzeitraum von 05.02.2014 bis 02.05.2014.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Den Beschuldigten trifft daher als Geschäftsführer der C die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Fernsehveranstalterin zu gewährleisten. Er hat somit die der C zurechenbaren Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierzu ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 6 Abs. 2 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Der Beschuldigte hat in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass ihm lediglich ein minderer Grad an Verschulden vorzuwerfen sei, zumal die Änderung des Verbreitungsweges ohne weitere Verzögerung vorgenommen werden musste, um sicherzustellen, dass die C die gegenüber diversen Kabel- und Satellitennetzwerkbetreibern bestehende vertraglichen Sendepflichten erfülle.

Ein mangelndes Verschulden wurde damit nicht aufgezeigt. Dazu ist einerseits anzumerken, dass allfällige vertragliche Verpflichtungen den Beschuldigten nicht von der Pflicht entbinden, die gesetzlichen Regelungen zu befolgen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Änderungen auch unter Zugrundelegung des Vorbringens des Beschuldigten, wonach zwischen 31.01.2014 und 05.02.2014 kurzfristig Maßnahmen zu treffen waren, um die weitere Satellitenverbreitung des Programms sicherzustellen, und die Anzeige aufgrund des damit verbundenen Zeitdrucks unterblieben sei, nur mit erheblicher Verzögerung von mehreren Wochen – nämlich mit Schreiben der C vom 12.03.2014 – angezeigt wurden. Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die vorgebrachten Umstände auch auf die mit der gegenständlichen Änderung neu aufgenommene (zusätzliche) HD-Verbreitung beziehen.

Insgesamt oblag es dem Beschuldigten als Geschäftsführer einer Gesellschaft, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen verfügt, sich mit den für deren Tätigkeit maßgeblichen Rechtsvorschriften vertraut zu machen. Unter Berücksichtigung seiner beruflichen Tätigkeit hätte der Beschuldigte bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt dafür Sorge tragen

müssen, dass die C die beabsichtigte Weiterverbreitung gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G nur nach Genehmigung durch die KommAustria vornimmt.

Der Beschuldigte hat somit fahrlässig die Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 AMD-G begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „*Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.*“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „*die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung*“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Bestimmung gemäß § 6

Abs. 2 und 3 AMD-G ist, auch im Fall der Änderung der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G zu gewährleisten. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die angezeigte Änderung im Fall der rechtzeitigen vollständigen Anzeige zu genehmigen gewesen wäre und in der Folge aufgrund einer verspäteten Anzeige auch tatsächlich genehmigt wurde, stellt die vorliegende Übertretung nach Ansicht der KommAustria (noch) einen typischen Fall einer Verletzung von § 6 Abs. 2 AMD-G dar. Ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ist daher ausgeschlossen.

Die zum Verschulden des Beschuldigten vorgebrachten Umstände, wonach aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages über die Ausstrahlung des Programms durch den mit der Verbreitung vertrauten Satellitenrundfunkanbieter eine kurzfristige Lösung zur Sicherstellung der weiteren Ausstrahlung notwendig wurde und die Änderung der Regulierungsbehörde aufgrund des damit verbundenen Zeitdrucks nicht rechtzeitig angezeigt wurde, waren jedoch bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Bei der Bemessung der Strafe sind die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174). Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten von jedenfalls 6.000,- Euro zugrunde gelegt. Unterhaltpflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als erschwerend war anzusehen, dass über den Beschuldigten mit Bescheid des UVS Wien vom 17.11.2011, UVS-06/V/50/9700/2011, bereits einmal eine Strafe wegen Übertretung von § 6 AMD-G (Nichtanzeige der Änderung der Programmduer) verhängt wurde.

Unter Berücksichtigung des (nach dem Gesagten verminderten) Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – die angezeigte Änderung wäre im Fall der rechtzeitigen vollständigen Anzeige zu genehmigen gewesen und wurde in der Folge aufgrund einer verspäteten Anzeige auch tatsächlich genehmigt – konnte jedoch mit einer Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens das Auslangen gefunden werden. Die Strafe wird somit bei einem Strafrahmen von bis zu 40.000,- Euro mit 2.000,- Euro festgelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von vier Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe

gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Somit war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 200,- Euro, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 2.300/14-029 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der C

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war somit auszusprechen, dass die C für die über A verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)